

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert (Art. 13. Abs. 2):

Jede Person hat Anspruch auf Schutz ~~vor Missbrauch~~ ihrer
persönlichen Daten.

Datenschutzfestival

02.12.2022

Viktor Györfy Rechtsanwalt, Vorstand Digitale Gesellschaft und Präsident grundrechte.ch

Anna Walter Juristin, Digitale Gesellschaft

-  **Art. 13 Schutz der Privatsphäre**

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

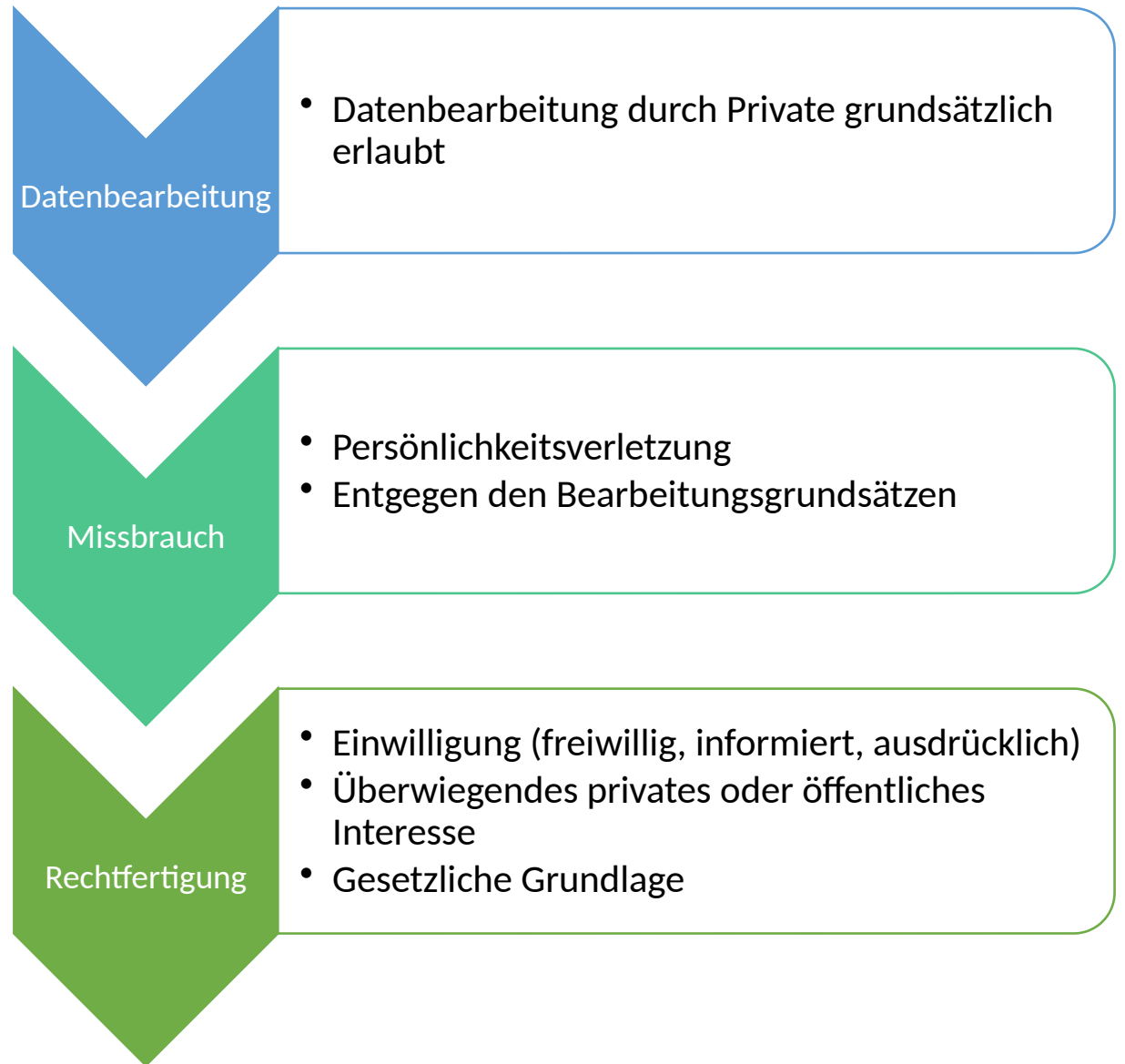
² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 13 Abs. 2 BV

Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Jede Person hat Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

Missbrauchsparadigma



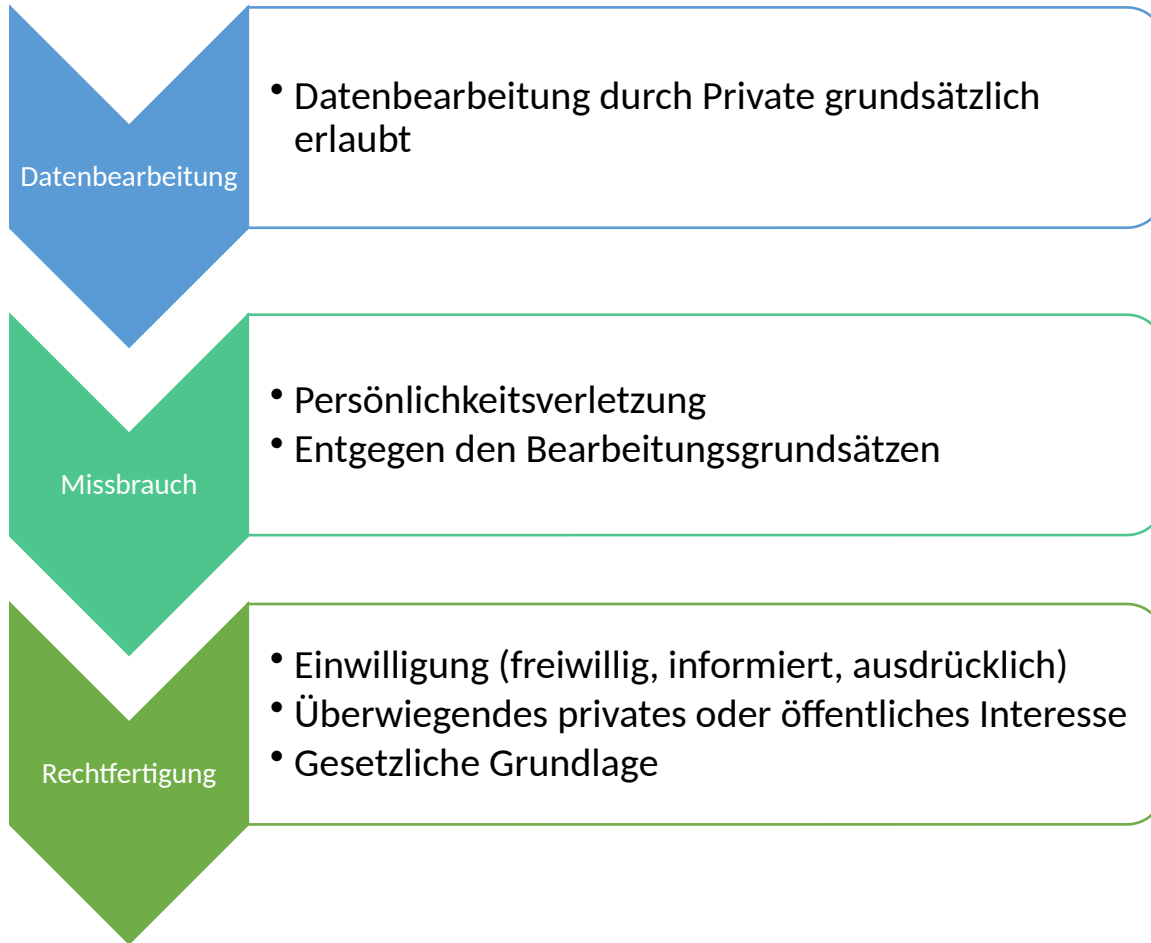
Missbrauchsparadigma

«Der Schutz vor Missbrauch wird durch Einsichts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Person sichergestellt.»

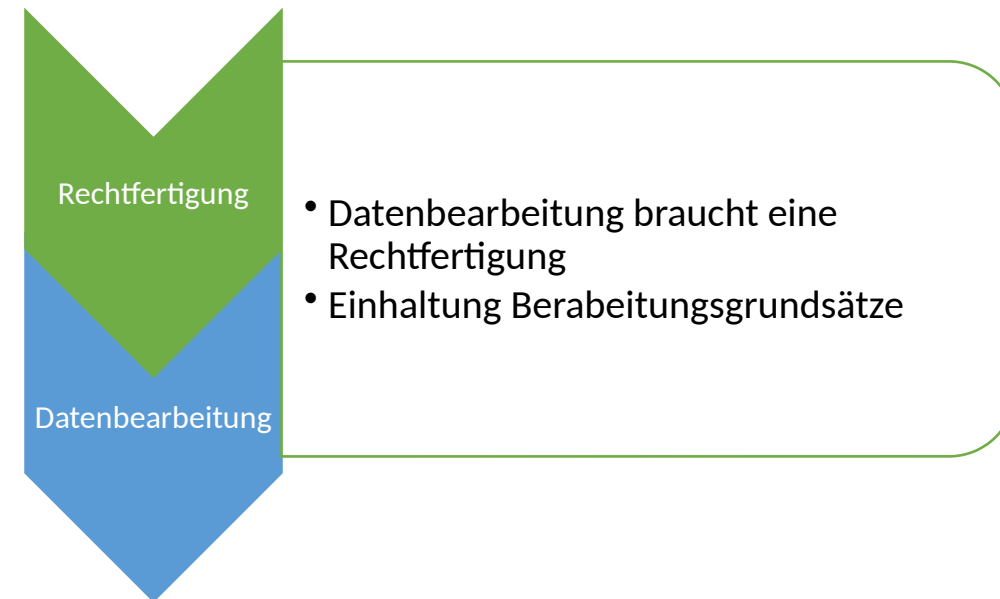
(Botschaft BV Totalrevision, 1996, 153)

- Betroffene müssen selber tätig werden
- Beweislast des Missbrauchs liegt bei den Betroffenen
- Kann eigentlich erst tätig werden, wenn Missbrauch schon geschehen ist

Schweiz



EU



Jede Person hat Anspruch auf Schutz **vor Missbrauch** ihrer persönlichen Daten.

- Das Recht auf Ehe und Familie **ist gewährleistet.** (Art. 14 BV)
- Die Glaubens- und Gewissensfreiheit **ist gewährleistet.** (Art. 15 Abs. 1 BV)
- Die Meinungs- und Informationsfreiheit **ist gewährleistet.** (Art. 16 Abs. 1 BV)
- Das Redaktionsgeheimnis **ist gewährleistet.** (Art. 17 Abs. 3 BV)
- Die Sprachenfreiheit **ist gewährleistet.** (Art. 18 BV)
- Die Freiheit der Kunst **ist gewährleistet.** (Art. 21 BV)
- Die Versammlungsfreiheit **ist gewährleistet.** (Art. 22 Abs. 1 BV)
- Die Vereinigungsfreiheit **ist gewährleistet.** (Art. 23 Abs. 1 BV)
- Das Eigentum **ist gewährleistet.** (Art. 26 Abs. 1 BV)
- Die Wirtschaftsfreiheit **ist gewährleistet.** (Art. 27 Abs. 1 BV)

Verschiedene Sprachversionen der BV

Jede Person hat **Anspruch** auf **Schutz** vor **Missbrauch** ihrer **persönlichen Daten**.

Toute personne a le **droit** d'être **protégée** contre l'emploi abusif des données qui la concernent.

Ognuno ha **diritto** d'essere **protetto** da un impiego abusivo dei suoi dati personali.

Schutz der persönlichen Daten
oder Schutz der Person?

Anspruch oder Recht?

Wie sieht es im Datenschutzgesetz (DSG) aus?

- Bedarf keine Rechtfertigung für die Bearbeitung von Personendaten, solange keine Persönlichkeitsverletzung vorliegt
- Keine Änderung mit dem revidierten DSG

«Das **DSG konkretisiert auf Gesetzesebene das in Artikel 13 Absatz 2 BV festgehaltene Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Personendaten**, d. h. das Recht der betroffenen Person, grundsätzlich selbst zu bestimmen, ob und zu welchen Zwecken Daten über sie bearbeitet werden dürfen.» (Botschaft DSG Totalrevision, 2017, 7010)

Informationelle Selbstbestimmung

Recht darauf, dass jede Person gegenüber fremder, staatlicher oder privater Bearbeitung und Speicherung von sie betreffenden Informationen bestimmen können muss, ob und zu welchem Zwecke diese Informationen über sie bearbeitet und gespeichert werden.

Bundesgericht



Anerkennt informationelle
Selbstbestimmung

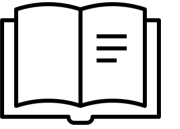
BGE 138 II 346, E. 8.2:

«Im Bereich des Datenschutzes garantiert das **verfassungsmässig geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 Ziff. 1 [EMRK]), [...].»

BGE 140 I 2, E. 9.1:

«Denselben Voraussetzungen unterliegt die Einschränkung des **grundrechtlichen Anspruchs auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 10 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BV).

Lehre



- Anerkennt Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Wortlaut in Art. 13 Abs. 2 BV ist zu eng
- Kritisiert, dass informationelle Selbstbestimmung ohne Grundlage in BV angewendet wird

Parlamentarische Initiativen

Schelbert (2006) – 06.460: "Vom Schutz vor Missbrauch zum Recht auf Selbstbestimmung»

Nideregger (2010) – 10.405: «Besserer Schutz der Privatsphäre in der Bundesverfassung»

Vischer (2014) – 14.413: «Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung»

Derder (2014) – 14.434: «Schutz der digitalen Identität von Bürgerinnen und Bürgern»

Bendahan (2022) – 22.479: «Introduire dans la Constitution le droit à l'intégrité numérique»

Internationaler Vergleich – Deutschland

Bundesverfassungsgericht Volkszählungsentscheid, 1983:

Recht auf informationelle
Selbstbestimmung abgeleitet aus Art. 2
Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Internationaler Vergleich – EU

Grundrechtecharta

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

AEUV

Artikel 16

(ex-Artikel 286 EGV)

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Internationaler Vergleich – EU

DSGVO

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

→ Datenbearbeitung braucht Rechtfertigung im Unterschied zum DSG, wo Datenbearbeitung grundsätzlich erlaubt ist

Internationaler Vergleich – EMRK

– **Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Internationaler Vergleich

THE OECD PRIVACY FRAMEWORK



2013

0.235.1

AS 2002 2847; BBl 1997 I 717

Übersetzung

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Abgeschlossen in Strassburg am 28. Januar 1981

Von der Bundesversammlung genehmigt am 5. Juni 1997¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 2. Oktober 1997

Für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Februar 1998

(Stand am 4. November 2019)

[↪](#) | Alles einblenden | Artikel

Was ändert sich konkret?

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert (Art. 13. Abs. 2):

Jede Person hat Anspruch auf Schutz ~~vor Missbrauch~~ ihrer persönlichen Daten.

- Anspruch auf Schutz der persönlichen Daten: vollumfängliche Gewährleistung des Grundrechts
- Bearbeitung von Daten nur auf Basis einer Rechtfertigung zulässig
- Beweislast liegt bei Datenbearbeiter:in, nicht bei den Bürger:innen

Konsequenzen

- Wirksamere Datenschutz
- Verstärkte Selbstbestimmung der Bürger:innen
- Verstärkte Verpflichtung der Datenbearbeiter:in, die Interessen der betroffenen Personen zu wahren
- Vertrauen in Datennutzung und Datenbearbeitung wird gestärkt
- Tiefere Hürden bei der Durchsetzung des Anspruch auf Schutz der Daten
- Widerspruchsrecht bei Profiling
- Koppelungsverbot

Schutzziel

- *Selbstbestimmter* Datenschutz:
Jede Person kann selber bestimmen, welche Informationen über sie bearbeitet werden, die über die Notwendigkeit zur Erfüllung einer gewünschten Dienstleistung hinausgehen.
- *Zeitgemässer* Datenschutz:
Die Datenbearbeiter:innen sind verpflichtet, die Interessen der betroffenen Personen zu wahren, wenn die Datenbearbeitung ungewollte Folgen für diese haben können.